



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LIX. Kurfürst Johann Georg bestätigt die Privilegien der Stadt Berlinischen,
am 31. März 1571.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

LIX. Kurfürst Johann George bestätigt die Privilegien der Stadt Berlinischen,
am 31. März 1571.

Von Gottes gnaden wir Johans George, Churfurst etc., Bekennen offentlich mit diesem vnserm Briue für vnz, vnser Erben vnd nachkommenden Marggraffen zu Brandenburg vnd sunst vor jedermenniglich, Nach deme vnz vnser liebe getreuen Burgermeister vnd Rathmanne vnser Stadt Berlinicken vntertechniglich angefucht vnd gebeten, das wir Ihnen alle Ihre priuilegien, freyheiten vnd gerechtigkeiten, auch alle guete gewonheiten, damit sie von vnserm vorfahrenden herfchafften befreyheit vnd begnadet, gnediglich wollten Confirmiren vnd bestettigen, haben wir angefehen Ihre zimliche Pitte, Auch vntertenige getreue Dienste, so sie vnz vnd vnserm vorfarn Marggraffen zu Brandenburg fleizigk vnd willigk gethan, hinfurder desto williger thun sollen vnd mogen, vnd haben gemelten Burgermeister vnd Rathmannen, gewercken vnd gantzer gemeine vnser Stadt Berlinigken, die nun sein vnd in zukunfftigen zeitten sein vnd kommen werden, Confirmirt, befestigt vnd bestettigt, Confirmiren, befestigen vnd bestettigen in Crafft diz vnser brieffes Alle Ihre priuilegien, gerechtigkeiten, freiheiten vnd alle guete gewonheiten. So sie vnd Ihre vorfarn, rechtmelzigk vnd woll herbracht vnd bishero im gebrauch, vbung vnd besitz gehabt vnd noch haben vnd wollen sie auch bleiben lassen bey ehren vnd gnaden, in aller mafz, Alz sie damit an vnz kommen sein vnd Alze wir sie gefunden haben. Wir wollen Ihnen auch halten, alle Ihre priuilegia vnd brieffe, die sie haben von fursten vnd furstinnen vnserm vorfarn vnd der sie sich biszher zimlichen vnd redtlichen gebraucht vnd noch itzt in vbung vnd gebrauch haben, vnd Alles, was wir ihnen von Rechts wegen befestigen vnd Confirmiren sollen vnd mögen, doch vnz, vnsern Erben vnd Nachkommen an vnser Obrigkeit vnd Rechten ohne schaden. Vhrkundlich etc. zu Custerin, Sonnabends nach Letare, Anno etc. MDLXXI.

Nach dem Neumärkischen Lehnscorialbuche vol. 70. f. 326.

LX. Vertrag der von Waldow mit der Stadt Bernstein über die von letzterer zu leistenden
Dienste, vom 24. August 1579.

Wir George, Vivigantz vnd Hyeronimus, Gebrüder, die von waldow auf Bernstein Erbsessen, bekennen vnd thun kundt mit diesem vnseren offenen besiegeltem Briefe vor vnz, vnser Erben vnd Erbnehmen vnd denen solches zu wissen gebühret. Nachdem wir eine Zeitlang mit den Ehrfahnen vnsern lieben Getreuen Bürgermeister, Richter, Raht vnd der gantzen Gemeine vnser Städtleins Bernstein wegen weigerung der schuldigen Dienste vnd anderer gebräuchlichen Pflicht vor Churf. Gnaden zu Brandenburg, vnserm Gnedigsten Herrn, in Irrung vnd Zwyspalt gerahen, daher auch Ihro Churf. Gnaden zu gründlicher hinlegung derselben gnädigst bewogen, I. Churf. G. Cammermeister, Hauptleuten zu Jägersberg vnd anderen Churf. Befehlichhabern zu Committiren vnd zu befehlen, obgemeldte Irrungen zwischen vnz vnd vnsern Vnterthanen obgedacht zum Grunde